


Für die Zukunft gesattelt.

Lernförderung

als Leistungskomponente des Bildungs- und Teilhabepaketes.

Eine Handreichung für Lehr- und Fachkräfte, Schulen, Schul- und Bildungsträger im Kreis Warendorf



Bildung und Teilhabe
Neuaufgabe Januar 2020

Herausgeber:

Kreis Warendorf
Der Landrat

Jobcenter
Südstraße 12
48231 Warendorf

Amt für Bildung, Kultur und Sport
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Stand: Januar 2020

1 Warum es diese Handreichung gibt

Seit dem 01.01.2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) berücksichtigt. Möglich macht dies das sogenannte „Bildungs- und Teilhabepaket“ der Bundesregierung.

Der Kreis Warendorf legt seit einigen Jahren ein besonderes Augenmerk auf den Ausbau der Leistungskomponente „Lernförderung“ des Bildungs- und Teilhabepaketes. Alle Kinder und Jugendlichen im Kreis Warendorf sollen individuell gefördert und beim Erreichen eines bestmöglichen Schulabschlusses unterstützt werden. Eine gute (Schul-)Bildung ist die Grundlage für den beruflichen Werdegang und ein selbstbestimmtes Leben, das nicht von Sozialleistungen abhängig ist.

Das Ziel der vorliegenden Handreichung ist es, über die BuT-Leistungskomponente Lernförderung zu informieren. Diese Handreichung soll Transparenz über die notwendigen Abläufe der Beantragung, Bewilligung und der Durchführung der Lernförderung herstellen. Sie soll - verlässlich, verbindlich, transparent - die Verfahren bei allen, die BuT-Lernförderung betreffenden, Abläufen darstellen. Durch die Handreichung sollen Träger und Schulen befähigt werden, selbständig Strukturen für die BuT-Lernförderung zu implementieren.

Außerdem soll die ämter- und zuständigkeits-übergreifende Zusammenarbeit zugunsten der Schülerinnen und Schüler im Kreis Warendorf gestärkt werden.

Die Handreichung richtet sich an:

- alle Schulen sämtlicher Schulformen im Kreis Warendorf
- die Schulleitungen, Schulsekretariate, Lehrkräfte
- alle Schulsozialarbeiter
- Mitarbeiter der vier Jugendämter im Kreis Warendorf
- die Schulaufsichtsbeamten im Schulamt für den Kreis Warendorf sowie bei der Bezirksregierung
- alle Anbieter von BuT-Lernförderung (insbesondere an die OGS-Träger, Träger der freien Jugendhilfe und weitere Bildungsträger)

Die Handreichung wurde gemeinsam erstellt durch das Amt für Bildung, Kultur und Sport des Kreises Warendorf und das Jobcenter Kreis Warendorf.

Warendorf, im Januar 2020

jobcenter 



Anmerkung: Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird in dieser Handreichung oft auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet. Die Angaben beziehen sich aber selbstverständlich auf Angehörige aller Geschlechter.

Inhalt

1	Warum es diese Handreichung gibt	3
2	Das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) der Bundesregierung	6
2.1	Wer und was? Zuständigkeit, Zielgruppen und Leistungen nach BuT	6
3	Lernförderung als Leistungskomponente des Bildungs- und Teilhabepaketes	7

Für Schulen

1.	Woher wissen wir als Schule, welche Schüler BuT-anspruchsberechtigt sind?	8
2.	Können wir als Schule die BuT-Lernförderung für unsere Schüler beantragen?	8
3.	Benötigt jedes BuT-anspruchsberechtigte Kind eine Lernförderung?	8
4.	Gibt es eine Altersgrenze für die BuT-Lernförderung?	8
5.	Ist eine Lernförderung auch in der Schuleingangsphase möglich?	8
6.	Können auch Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Lernförderung erhalten?	9
7.	Für welche Fächer ist eine BuT-finanzierte Lernförderung möglich?	9
8.	Unsere Schule hat im Schulprofil die individuelle Förderung aller Kinder verankert. Können Schüler dennoch eine BuT-Lernförderung erhalten?	9
9.	Kann BuT-Lernförderung auch im Rahmen der üblichen Schulzeiten angeboten werden?	9
10.	Wie binden wir die BuT-Lernförderung in unsere schulischen Abläufe ein?	10
11.	Kann BuT-Lernförderung für bestimmte Schüler langfristig beantragt werden?	10
12.	Ein Schüler hat länger unentschuldigt gefehlt. Kann eine Lernförderung beantragt werden, um die schulischen Defizite wieder aufzuarbeiten?	11
13.	Wie finde ich jemanden, der die BuT-Lernförderung an meiner Schule anbietet?	11

14.	An unserer Schule sind Lesepaten, Sprachhelfer o.ä. tätig. Kommen diese Personen auch für die Lernförderung in Frage?	12
15.	Können an unserer Schule Lernförder-Gruppen gebildet werden?	12
16.	Welche Qualifikationen sollen die Lernbegleiter mitbringen?	12
17.	Für einige unserer Schüler soll die BuT-Lernförderung beantragt werden. Wie sehen die konkreten Schritte aus? Wo finden wir die notwendigen Formulare?	13
Für Anbieter von Lernförderung		
18.	Wie kann ich mich anerkennen lassen?	14
19.	Welche Inhalte werden in der Lernförderung erarbeitet?	14
20.	Welche Abrechnungszeiträume gelten?	14
21.	Wir sind zugelassener Träger. Unsere Kalkulation geht von drei Schülern pro Gruppe aus. Welchen Betrag können wir abrechnen, wenn ein Schüler plötzlich fehlt?	14
22.	Kann die Lernförderung auch in den Ferien stattfinden?	14
23.	Wir haben einen Schüler mit mehr Stunden gefördert als vom Jobcenter bewilligt wurden. Können wir diese Stunden nachträglich geltend machen?	14
24.	Ist die BuT-finanzierte Lernförderung an den Besuch bestimmter Schulen und Schulformen gekoppelt?	15
4	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	15
5	Ihre Ansprechpartner	16
6	Anhang (Anträge und Formulare)	17ff.
7	Quellenangaben	17

2 Das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) der Bundesregierung

2.1 Wer und was? Zuständigkeit, Zielgruppen und Leistungen nach BuT

Das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder wurde von der Bundesregierung rückwirkend zum 1. Januar 2011 mit dem § 28 SGB II eingeführt. Die Zuständigkeit der Antragsbearbeitung ist wie folgt aufgeteilt:

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Arbeitslosengeld II, Wohngeld und/oder Kinderzuschlag (KiZ) beziehen, haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen. Diese Anträge werden im Kreis Warendorf vom BuT-Team im Jobcenter bearbeitet und über die MünsterlandKarte abgerechnet.

Es können Leistungen beantragt werden für...

1. ein- und mehrtägige Ausflüge mit Kita, Schule oder Hort
2. Schulbedarfspaket (50,-€ im Februar und 100,-€ im August für Stifte, Hefte etc.)
3. Schülerbeförderung (vorab muss immer erst ein Antrag für ein Schülerfahrticket beim zuständigen Schulamt gestellt werden, daher fast ausschließlich für Berufsschüler)
4. Lernförderung (die Versetzung muss nicht gefährdet sein)
5. Mittagsverpflegung (komplette Kostenübernahme)
6. soziale und kulturelle Teilhabe, z.B. für Mitgliedsbeiträge im Sportverein, für Musikunterricht, für Ferienfreizeiten usw. ... (für unter-18-Jährige, pauschal 15,-€/Monat)

Durch das „Starke-Familien-Gesetz“ ergeben sich folgende Änderungen:

Wenn Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Wohngeld und/oder Kinderzuschlag erhalten, muss ein formloser Antrag gestellt werden. Bei Bezug von Wohngeld und/oder KiZ können BuT-Leistungen ggf. rückwirkend bewilligt werden.

Mit dem Antrag auf SGB II-Leistungen sind BuT-Leistungen fristwährend beantragt, sodass eintägige Ausflüge, gemeinschaftliches Mittagessen und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben global bewilligt werden. Lediglich für die Lernförderung, mehrtägige Klassenfahrten und Schülerbeförderung werden Nachweise benötigt. Bezüglich der Lernförderung sind sowohl der Hauptantrag als auch die „Ergänzenden Angaben zur Lernförderung“ einzureichen.

Wenn Kinder Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 2 Abs. 1 AsylbLG) beziehen, werden diese Anträge von den Sozialämtern der Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf bearbeitet und über Gutscheine abgerechnet.

Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche

Auch neu zugewanderte Kinder und Jugendliche haben oft einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung. Hierzu gehört auch ein begründeter Anspruch auf Förderunterricht, denn gerade die guten Kenntnisse in Deutsch sind die Grundlage für alle anderen Fächer. Es kommt nicht mehr auf eine Versetzungsgefährdung an.

Die Zuständigkeit der Bearbeitung wechselt nach Abschluss des Asylverfahrens von den Städten/Gemeinden (AsylbLG) zum Jobcenter (SGB II, Wohngeld, KiZ).

3 Lernförderung als Leistungskomponente des Bildungs- und Teilhabepaketes

Vorbemerkung

Die Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe des Soziologischen Forschungsinstituts Göttingen (SOFI) e.V., die von der Bundesregierung 2013 in Auftrag gegeben wurde, zeigt, dass die Nutzung der Leistungskomponenten aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sehr unterschiedlich ausfällt. Bundesweit machen Anträge auf Kostenübernahme der Mittagsverpflegung (43%) sowie für ein- und mehrtägige Ausflüge (29%) einen hohen Anteil der BuT-Anträge aus, während der Anteil an BuT-Lernförderung im einstelligen Prozentbereich (7%) liegt (Stand 2014).

Im Kreis Warendorf ergaben die regelmäßigen Auswertungen ein ähnliches Bild. Deshalb stellte sich vor Ort die Frage, wie die Leistungskomponente Lernförderung ausgestaltet werden kann, um mehr Kinder und Jugendliche zu erreichen. Folgende Thesen liegen der Beantwortung dieser Fragestellung zugrunde:

- Einfache Antragsverfahren und ein niedrighschwelliger Zugang zu Bildungsangeboten ermöglichen Teilhabe – organisatorischer und formaler Aufwand wirkt auf die Zielgruppe abschreckend.
- Die Leistungskomponenten „Mittagsverpflegung“ und „Ausflüge/ Klassenfahrten“ werden deshalb häufig in Anspruch genommen, weil diese von bzw. in der Schule angeboten werden und von bzw. in der Schule organisiert werden.
- Eine zusätzliche Lernförderung, die „mit der Schule – in der Schule“ organisiert wird, wird von Kindern, Jugendlichen und deren

Erziehungsberechtigten angenommen und verspricht zugleich einen größtmöglichen Lernerfolg.

Wie diese Lernförderung im Sinne des Bildungs- und Teilhabepaketes „mit der Schule – in der Schule“ umgesetzt werden kann, soll diese Handreichung klären. Zugleich soll sie aufzeigen, welche Ausgestaltungsmöglichkeiten z.B. Schulen haben, um die BuT-Lernförderung erfolgreich, zielführend und nachhaltig in ihre schulischen Strukturen zu integrieren.

Häufig gestellte Fragen von Schulen und Kooperationspartnern werden im folgenden Teil aufgegriffen und beantwortet.

Alle Antragsformulare finden Sie im Anhang dieser Handreichung.



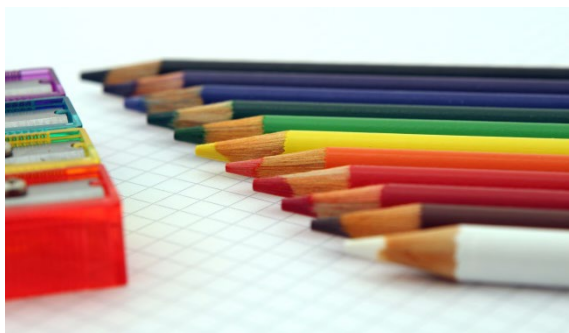
Für Schulen

1. Woher wissen wir als Schule, welche Schüler BuT-anspruchsberechtigt sind?

Es gibt aus Gründen des Datenschutzes keine Möglichkeit, Ihnen diese Informationen durch das Jobcenter oder eine andere Behörde gesammelt zukommen zu lassen. Ob Schüler einen BuT-Anspruch haben, sollte deshalb vor Ort von Seiten der Schule bzw. der Schulsozialarbeit mit den Eltern geklärt werden. Werden bereits andere Leistungen, z.B. für Mittagsverpflegung, über die MünsterlandKarte bzw. Gutscheine abgerechnet, haben diese Schülerinnen und Schüler auch Anspruch auf andere BuT-Leistungen.

2. Können wir als Schule die BuT-Lernförderung für unsere Schülerinnen und Schüler beantragen?

Nein. Grundsätzlich gilt: die BuT-Leistung muss vom Kind selbst bzw. den Personensorgeberechtigten beantragt werden. Die zuständige Stelle (Jobcenter/Sozialämter) prüft den individuellen Anspruch und bewilligt dann die Mittel für die Lernförderung. Diese werden auf die MünsterlandKarte des jeweiligen Kindes gebucht oder mit Gutscheinen bewilligt, und können nur individuell abgerechnet werden. Der angegebene Bewilligungszeitraum ist zwingend einzuhalten!



3. Benötigt jedes BuT-anspruchsberechtigte Kind eine Lernförderung?

Natürlich nicht. Eine Lernförderung sollte nur beantragt werden, wenn das Kind schulisch gefördert werden muss, z.B. wenn das Kind durch die Förderung eine bessere Schulformempfehlung erreichen kann oder wenn es aufgrund von Defiziten in der deutschen Sprache dem (Regel-)Unterricht noch nicht vollständig folgen kann. Darüber hinaus beachten Sie bitte die Vorgaben aus dem Formular „Ergänzende Angaben zur Lernförderung“ des Jobcenters Kreis Warendorf, welches Sie im Anhang dieser Handreichung finden. Weitere Details können Sie in der „Arbeitshilfe: Bildungs- und Teilhabepaket.“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) nachlesen.

4. Gibt es eine Altersgrenze für die BuT-Lernförderung?

Die Leistungen werden für Schüler gewährt, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sofern sie jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

5. Ist eine Lernförderung auch in der Schuleingangsphase möglich?

Ja, auch in der Schuleingangsphase können Kinder eine Lernförderung erhalten. Den entsprechenden Erlass hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) am 18.07.2012 veröffentlicht.

6. Können auch Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf (z.B. mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“) eine Lernförderung erhalten?

Ja. Es ist aber zu beachten, dass § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) gegenüber dem SGB II vorrangig ist. Die Schule muss bestätigen, dass ihr kein entsprechender Antrag bekannt ist. Bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird die Gewährung der BuT-Lernförderung im Einzelfall entschieden.

7. Für welche Fächer ist eine BuT-finanzierte Lernförderung möglich?

Lernförderung ist für alle Unterrichtsfächer möglich, sofern diese der Erreichung des Klassenzieles bzw. eines Schulabschlusses dient. Eine Begrenzung der Zahl von Fächern ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Hierbei ist jedoch von der Schule zwingend darauf zu achten, dass eine Überforderung des Kindes durch z.B. zu viele zusätzliche Nachhilfestunden ausgeschlossen werden kann.

8. Unsere Schule hat im Schulprofil die individuelle Förderung aller Kinder verankert. Können Schüler dennoch eine BuT-Lernförderung erhalten?

In vielen Schulen gibt es zusätzlich zum Unterricht Angebote zur Lernförderung. Dies geschieht beispielsweise über zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfen und Förderstunden im Rahmen eines Ganztagsangebots. In manchen Fällen kann es jedoch erforderlich sein, dass darüber hinaus

eine weitere außerschulische Lernförderung erforderlich ist, die von der Schule nicht erbracht werden kann. In diesen Fällen können auch Anträge auf Lernförderung nach BuT gestellt werden. Erforderlich ist daher die Bestätigung der Schule, dass dort eine entsprechende Lernförderung nicht angeboten wird bzw. bestehende Angebote bereits ausgeschöpft worden sind. Weiter ist zu bestätigen, dass dort kein Antrag auf Leistungen nach dem SGB VIII bekannt ist.

9. Kann BuT-Lernförderung auch im Rahmen der üblichen Schulzeiten angeboten werden?

Ja, die „Arbeitshilfe: Bildungs- und Teilhabepaket.“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt eine solche Regelung explizit. Es kommen daher Angebote in Betracht, die „mit der Schule – in der Schule“, d.h. im Rahmen der üblichen Schulzeiten und in den Räumlichkeiten der Schule, angeboten werden. Auf die Anspruchsvoraussetzung der „Zusätzlichkeit“ ist allerdings zu achten. Bei einer Lernförderung im schulischen Ganztagsbetrieb, d.h. im Vor- oder Nachmittagsbereich innerhalb der üblichen Schulzeiten....

... müssen Inhalte der Lernförderung mit der Schule, den Klassen- oder Fachlehrern abgestimmt sein.

... liegt die Verantwortung und Aufsichtspflicht weiterhin bei der Schule bzw. bei der Schulleitung.

... darf nur Einzelunterricht oder Lernförderung in pädagogisch sinnvollen Kleingruppen geleistet werden.

Folgendes ist im Sinne des Schulgesetzes NRW, der MAGS-Arbeitshilfe und des

Umsetzungskonzepts des Kreises Warendorf zu beachten:

- Die Kinder und Lernbegleiter dürfen das Schulgelände nicht verlassen.
- Es dürfen keine schulischen Regelangebote bzw. die üblichen Angebote der OGS querfinanziert werden (wie z.B. Hausaufgabenbetreuung als „Standardleistung der OGS“).
- Es dürfen keine allein sozialpädagogisch oder gruppendynamisch ausgerichteten Angebote gemacht werden.
- Die Lernförderung darf weder dem Zwecke der sozialen Integration in den - noch der Exklusion aus dem - Klassenverband dienen. BuT-Lernförderung umfasst allein die Vermittlung schulischer Inhalte.

10. Wie binden wir die BuT-Lernförderung in unsere schulischen Abläufe ein?

Organisatorische Lösungen müssen vor Ort und im Zusammenspiel aller Beteiligten entwickelt werden. Folgende Organisationsformen sind denkbar:

- BuT-Lernförderung wird für die berechtigten Kinder als zusätzliche Unterrichtsstunde (z.B. in der 6. Stunde) angeboten.
- BuT-Lernförderung erfolgt während der OGS bzw. der 8-13 Uhr-Betreuung im schulischen Nachmittag – nach dem Mittagessen oder im Anschluss an die Hausaufgabenbetreuung.
- Je nach schulischer Organisation haben viele weiterführende Ganztagschulen sog. „Selbstlernphasen“, „SegeL-Stunden“, „Lernzeiten“, „Eigenverantwortliches Arbeiten“ (EVA) o.ä.. Während dieser individuellen Lernphasen kann die BuT-Lernförderung gezielt eingesetzt werden, um einzelne

Schüler bei der Bewältigung des Schulstoffes individuell zu unterstützen.

In Einzelfällen kann die Lernförderung auch vormittags - im Rahmen der üblichen Schulzeiten und in den Räumlichkeiten der Schule - angeboten werden. Auf die Anspruchsvoraussetzung der „Zusätzlichkeit“ (Vorrang der schulischen Angebote) ist allerdings zu achten.

Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche:

Wenn Schüler die deutsche Sprache noch nicht in dem Maße beherrschen, dass sie dem (Regel-)Unterricht folgen können, benötigen sie eine gezielte und oft individuelle Förderung. BuT-Lernförderung kann als zusätzliches Angebot in den schulischen Vor- und Nachmittag integriert werden.

Beispiele:

- Zugewanderte Schüler nehmen ggf. nicht am christlichen Religionsunterricht teil. Während dieser Zeit kann eine - z.B. auf die Sprachförderung ausgerichtete - Lernförderung stattfinden (Einzelunterricht oder Kleingruppe).
- Für zugewanderte Schüler stellt es bereits eine Herausforderung dar, Deutsch zu lernen. Deshalb sollen sie ggf. nicht am Anfangsunterricht in Englisch teilnehmen. Auch während dieser Stunden können mithilfe von Lernförderung Unterrichtsinhalte oder sprachliche Defizite aufgearbeitet werden.

11. Kann BuT-Lernförderung für bestimmte Schüler langfristig beantragt werden?

Grundsätzlich gilt: Eine Überforderung der Kinder ist auszuschließen!

Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich keine zeitliche Einschränkung der Lernförderung. Aber: Außerschulische Lernförderung ist nach dem Willen des Gesetzgebers als Mehrbedarf nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig. In der Regel ist sie nur kurzfristig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. In der NRW-Arbeitshilfe heißt es: „Eine längerfristig erforderliche, kontinuierliche Nachhilfeleistung kann nicht die Grundlage für die Bewilligung einer Förderung bilden.“

Dennoch muss natürlich berücksichtigt werden, dass Lernschwächen, insbesondere auch von Schülern aus einkommensschwachen und bildungsfernen Haushalten, nach den Erfahrungen der Schulpraxis häufig auf Defiziten beruhen, die gerade nicht kurzfristig beseitigt werden können. Eine unter Umständen sogar mehrjährige Lernförderung hält vor diesem Hintergrund z.B. das Sächsische Landessozialgericht (LSG) für möglich - wegen der immer wieder zu aktualisierenden Prognose werden in der Praxis die Leistungen nach § 28 Abs. 5 SGB II dennoch eher für kürzere Zeiträume (z. B. halbjahresweise) bewilligt. Bei weiterhin vorhandenem Lernförderbedarf können Folgeanträge gestellt werden.

12. Ein Schüler hat länger unentschuldig gefehlt. Kann in diesem Falle eine Lernförderung bewilligt werden, um die schulischen Defizite wieder aufzuarbeiten?

Nein. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung über BuT ausgeschlossen.

13. Wie finde ich jemanden, der die BuT-Lernförderung an meiner Schule anbietet?

Wer Lernförderung anbietet, muss zuvor vom Jobcenter zugelassen werden. Eine Übersicht über die bereits zugelassenen Anbieter für Lernförderung kann man online auf der Homepage MünsterlandKarte einsehen – ein Einloggen ist hierfür nicht erforderlich. Die entsprechende Seite erreichen Sie unter www.bildungskarte.org, unter dem Reiter „Angebote suchen“ können Sie dann eine Suchmaske öffnen und gezielt nach Anbietern in Ihrer Region filtern. Neue Anbieter von Lernförderung (z.B. auch Einzelpersonen wie ältere Schüler, Lehrkräfte oder neue Träger/Vereine etc.) müssen sich ebenfalls über dieses Portal anmelden und freischalten lassen.

Ist eine Person für einen zugelassenen Träger (z.B. für den OGS-Träger, einen Verein etc.) tätig, reicht es aus, wenn der Träger zugelassen ist. Einzelpersonen handeln dann „im Auftrag“ des Trägers und müssen sich nicht eigenständig anerkennen lassen. Die notwendigen Unterlagen der Nachhilfeperson (s. Punkt 16.) müssen dem Träger vorliegen.

Die Rolle der Schule bei der Auswahl und Vermittlung der Anbieter

Die anspruchsberechtigten Kinder bzw. deren Eltern können grundsätzlich frei wählen, wer aus der Gruppe der zugelassenen Anbieter die Nachhilfe erbringen soll. Es ist aber sinnvoll, wenn die Schule eine vermittelnde und/oder beratende Funktion einnimmt. Schulnahe Angebote sollen dabei Vorrang vor sonstigen, z.B. kommerziellen Anbietern haben.

Schulen sollten sich bei der Suche nach Personen, die die Lernförderung anbieten, zunächst an ihren OGS-Träger wenden, bzw. an eine Einrichtung, mit der die Schule bereits aktuell oder in der Vergangenheit hinsichtlich

der pädagogischen Arbeit kooperiert hat (z.B. Jugendhilfeträger, Bildungsträger, Träger der Schulsozialarbeit vor Ort etc.).

14. An unserer Schule sind Lesepaten, Sprachhelfer o.ä. tätig. Kommen diese Personen auch für die Lernförderung in Frage?

Es ist aus pädagogischen Gründen sehr sinnvoll, wenn Personen die Lernförderung durchführen, die die schulischen Strukturen kennen und die ggf. den Schülern bereits vertraut sind. BuT-Lernförderung muss jedoch immer zusätzlich sein – eine Doppelfinanzierung derselben Leistung ist nicht zulässig.

15. Können an unserer Schule Lernförder-Gruppen gebildet werden?

Ja, es können Gruppen gebildet werden, wenn gleich häufig eine Einzelförderung sinnvoll ist. Aber v.a. aus finanziellen Gründen ist eine Förderung in der Gruppe oft unumgänglich. Die Gruppengröße sollte pädagogisch sinnvoll sein.

Vergütet wird die Lernförderung im Einzelunterricht aktuell mit 10,- € für die Primarstufe, 12,- € für die Sekundarstufe I und 15,- € für die Sekundarstufe II pro Schulstunde.

Erfolgt die Lernförderung in der Gruppe, kann für jeden teilnehmenden Schüler 10,- € pro Schulstunde abgerechnet werden, sofern die Lernförderung privat organisiert wird. Sobald ein zugelassener Träger die Lernförderung durchführt, dürfen 12,-€ pro Schulstunde abgerechnet werden.

16. Welche Qualifikationen sollen die Lernbegleiter mitbringen?

Wichtig ist, dass Sie als Schule die Lernbegleiter kennen und ihre Eignung (fachlich und persönlich) einschätzen können. Formal sind pädagogisches Interesse, ein Beherrschen der fachlichen Anforderungen der einzelnen Fächer sowie ein einwandfreies erweitertes behördliches Führungszeugnis erforderlich.

Von der Vorgabe einer verbindlichen Liste wurde im Hinblick auf die Vielfalt der Förderlandschaft auch von Seiten des Ministeriums abgesehen. Die Person, die die Lernförderung durchführt, kann beispielsweise aus folgenden Personengruppen kommen:

- jemand, der das Lehramt des Faches studiert,
- ein älterer Schüler mit guten Noten,
- eine pensionierte Lehrkraft oder auch
- ein Mitarbeiter eines Wohlfahrtsverbandes (Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt etc. - mit pädagogischen Kenntnissen),
- ein anerkannter Träger der Weiterbildung.

Das Jobcenter lässt die geeigneten Lernförderer durch das Zulassungsverfahren zu.



17. Für einige unserer Schüler soll die BuT-Lernförderung beantragt werden. Wie sehen die konkreten Schritte aus? Wo finden wir die notwendigen Formulare?

Alle aktuellen Formulare finden Sie im Anhang dieser Handreichung.

Der ideale Ablauf sieht wie folgt aus:

- (1) Bei einem Kind wird von Seiten der Schule Lernförderbedarf festgestellt. Die schuleigenen Möglichkeiten sind ausgeschöpft, eine zusätzliche Lernförderung wird von der Klassen- und Schulleitung als nötig erachtet.
- (2) Es wird geklärt, ob das Kind einen Anspruch auf Leistungen nach „Bildung und Teilhabe“ hat. Hierzu wird das Gespräch mit der Familie oder dem OGS-Träger und dem Schulsozialarbeiter gesucht. Bekommt das Kind bereits andere BuT-Mittel, z.B. als Zuschuss zur Mittagsverpflegung oder für Klassenfahrten und Ausflüge? Bezieht die Familie Arbeitslosengeld II (SGB II) oder andere Sozialleistungen (KiZ, Wohngeld, SGB XII, AsylbLG)?
- (3) Die Schule bzw. der Schulsozialarbeiter berät die Familie hinsichtlich des BuT-Anspruches und füllt gemeinsam mit der Familie den „Antrag auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe“ und das Formular „Ergänzende Angaben zur Lernförderung“ aus. Die Schule bescheinigt darin, dass das Kind/der Jugendliche Unterstützungsbedarf hat. Im Antrag muss bereits der Anbieter der Lernförderung genannt werden.
- (4) Dieser Antrag wird an die zuständige Stelle (Jobcenter oder Sozialämter der Kommunen) weitergeleitet.
- (5) Das zuständige Amt prüft den Anspruch, bewilligt die beantragte Leistung und

bucht ein entsprechendes Guthaben für einen festgelegten Bewilligungszeitraum mit einer festgelegten maximalen Anzahl von Unterrichtsstunden auf die individuelle MünsterlandKarte auf (Jobcenter) oder verschickt einen entsprechenden Gutschein (Städte/Gemeinden). Der Bewilligungsbescheid wird dem Kind/Jugendlichen bzw. dessen Erziehungsberechtigten per Post zugestellt. Dieser Vorgang dauert ca. 5-8 Werktage (sofern alle Unterlagen vollständig sind).

- (6) Damit die Schule oder der Nachhilfelehrer/Träger bzgl. der Bewilligung informiert werden kann, erfolgt eine Zuweisung durch das Jobcenter, d.h. sobald der bewilligte Betrag auf die MünsterlandKarte gebucht wird, erhält der Anbieter eine E-Mail mit folgenden Angaben: MünsterlandKarten-Nummer, Zeitraum und Betrag der Bewilligung.
- (7) Das Kind/der Jugendliche legt den Bewilligungsbescheid mit der MünsterlandKarte oder dem Gutschein bei der Schule oder dem Nachhilfeinstitut/Träger vor. Wichtig: die Bewilligungszeiträume müssen unbedingt beachtet werden!
- (8) Die Lernförderung erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem Kind/Jugendlichen, dem Anbieter der Lernförderung und der Schule.

Für Anbieter von Lernförderung

18. Wie kann ich mich anerkennen lassen?

Wer Lernförderung anbietet, muss zuvor vom Jobcenter zugelassen werden. Die entsprechende Seite erreichen Sie unter www.bildungskarte.org. Unter dem Reiter „Für den Leistungserbringer/-anbieter“ können Sie dann eine Maske öffnen und Ihre Daten eingeben. In der Regel verlangt das Jobcenter Nachweise über die von Ihnen gemachten Angaben (bei Einzelpersonen z.B. Immatrikulationsbescheinigungen, Schulzeugnisse, Facharbeiterbrief, erweitertes behördliches Führungszeugnis etc.). Wer eine Lernförderung im Auftrag eines anerkannten Trägers anbietet, muss vom Jobcenter nicht eigens zugelassen werden.

19. Welche Inhalte werden in der Lernförderung erarbeitet?

Es ist sinnvoll, wenn die Inhalte der Lernförderung mit der Schule, den Klassen- oder Fachlehrern abgestimmt sind. Eine gute Zusammenarbeit zwischen der Schule und dem Leistungserbringer ist deshalb - im Sinne des Kindes und des Erfolges der Lernbegleitung - angeraten.

20. Welche Abrechnungszeiträume gelten?

Sie als Anbieter für Lernförderung können den Abrechnungszeitraum frei wählen, z.B. können Sie die erbrachten Leistungen monatlich oder einmalig nach Abschluss der Lernförderung über die MünsterlandKarte abrechnen. Die Leistungen sollten zeitnah nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts abgebucht werden, da nach einer Karenzzeit von zwei Monaten eine Abbuchung nicht mehr möglich ist.

21. Wir sind zugelassener Träger. Unsere Kalkulation geht von drei Schülern pro Gruppe (d.h. 36,- €/UE) aus. Welchen Betrag können wir abrechnen, wenn ein Schüler plötzlich fehlt?

Sie können ausschließlich die erbrachte Leistung je Schüler abrechnen. Nimmt ein Schüler (planbar oder unvorhergesehen) nicht an der Lernförderung teil, können für diesen Schüler auch keine Leistungen abgerechnet werden. Eine durch einen Träger erbrachte Lernförderung in der Gruppe kann maximal mit 12,- € pro Schüler und Unterrichtseinheit (UE) Schulstunde abgerechnet werden. Eine nicht erbrachte Leistung kann nicht in Rechnung gestellt werden.

22. Kann die Lernförderung auch in den Ferien stattfinden?

Ja, selbstverständlich kann die Lernförderung auch zu Ferienzeiten erfolgen. Die Zeiten können Sie in Abstimmung mit den Schülerinnen und Schülern (und im Idealfall mit der Schule) festlegen.

23. Wir haben einen Schüler mit mehr Stunden gefördert als vom Jobcenter bewilligt wurden. Können wir diese Stunden nachträglich geltend machen?

Nein, das geht nicht. Es können nur so viele Stunden abgerechnet werden, wie bewilligt wurden. Anträge auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sind im SGB II grundsätzlich vor Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen beim Jobcenter bzw. bei der Kommune zu stellen. Eine nachträgliche Bewilligung ist nicht möglich.

24. Ist die BuT-finanzierte Lernförderung an den Besuch bestimmter Schulen und Schulformen gekoppelt?

Ja, die Bewilligung ist grundsätzlich an den Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule geknüpft. Allgemeinbildende Schulen in NRW sind die öffentlichen und privaten Grundschulen, Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen, verbundene Haupt- und Realschulen, Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien sowie Waldorfschulen. Berufsbildende Schulen in NRW sind die öffentlichen und privaten Berufskollegs (d. h. Berufsschulen, Fachoberschulen und Fachschulen) sowie in der Regel Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe, die nicht vom Schulgesetz NRW erfasst werden.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Kursen an Volkshochschulen, die auf allgemeinbildende Schulabschlüsse vorbereiten bzw. diese anbieten, können keinen Bedarf für Bildung und Teilhabe im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II geltend machen. Gleiches gilt für Lehrgänge und Kurse an Einrichtungen der Weiterbildung (VHS, Bildungswerke etc.), da diese weder unter allgemeinbildende noch unter berufsbildende Schulen fallen.

4 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten pauschal 15 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z.B. am Musikunterricht, an sportlichen oder kulturellen Aktivitäten oder bei Freizeiten (z.B. Pfadfinder- oder Theaterfreizeiten etc.) teilnehmen zu können.

Hierdurch sollten Aktivitäten gefördert werden, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern. Beiträge für ein schulisches Angebot, z.B. für offene Ganztagschulen oder Leihgebühren für ein Musikinstrument im Rahmen des verpflichtenden Schulunterrichts, sind von den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nicht erfasst.

Im Bereich der Geselligkeit sind die Teilnahme an einem Chor, einem Tanzkreis oder einer Naturerkundungsgruppe denkbar. Diese Angebote können von Vereinen, Verbänden und kommerziellen Anbietern erbracht werden; es kann sich aber auch um zusätzliche kostenpflichtige Angebote in Schulen handeln (z.B. Foto-AG, Literatur-AG).



5. Ansprechpartner

Im Jobcenter (SGB II, Wohngeld und KiZ)
Südstraße 12, 48231 Warendorf

für Ahlen

Frau Feder 02581 53-5802
Frau Lammers 02851 53-5913
Frau Stürz 02581 53-5859

für Beckum und Oelde

Herr Ay 02581 53-5895
Frau Berdelmann 02581 53-5842

für Beelen, Ostbevern, Wadersloh

Frau Ossenbrink 02581 53-5976

für Drensteinfurt und Sassenberg

Herr Feidieker 02581 53-5856

für Everswinkel und Telgte

Frau Pauls 02581 53-5892

für Ennigerloh und Sendenhorst

Frau Exner 02581 53-5815

für Warendorf

Herr Pinnekamp 02581 53-5881

Die genaue Zuordnung können Sie im Internet
ersehen: [www.jobcenter-warendorf.de/
willkommen/info-leistungen-bildung-teilhabe/](http://www.jobcenter-warendorf.de/willkommen/info-leistungen-bildung-teilhabe/)

In den Kommunen (SGB XII, AsylbLG)

Die Ansprechpartner in den Kommunen (SGB
XII, AsylbLG) können Sie über die Sozialämter
der Städte und Gemeinden erfragen.

Bei inhaltlichen Fragen zum „BuT“

Stefan Kramer-Hilgensloh
Teamleiter „Bildung und Teilhabe“
Jobcenter Kreis Warendorf
Bassfeld 4-6
48291 Telgte
Telefon: 02581 53-5841
Telefax: 02581 53- 9 5841
stefan.kramer-hilgensloh@kreis-warendorf.de

Stephan Zopp
Hauptsachbearbeiter „Bildung und Teilhabe“
Jobcenter Kreis Warendorf
Südstraße 12
48231 Warendorf
Telefon:02581 53-5635
Telefax: 02581 53- 9 5635
stephan.zopp@kreis-warendorf.de

Sinem Salman
Koordination für Lernförderung
Jobcenter Kreis Warendorf
Südstraße 12
48231 Warendorf
Telefon: 02581 53-5978
Telefax: 02581 53-9 5978
sinem.salman@kreis-warendorf.de

BuT-Lernförderung für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche

Mareike Beer
Bildungskoordination für Neuzugewanderte
Amt für Bildung, Kultur und Sport
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf
Telefon: 02581 53-4047
Telefax: 02581 53-4099
mareike.beer@kreis-warendorf.de

6 Anhang

Notwendige Formulare

- 6.1 Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe
- 6.2 Ergänzende Angaben zur Lernförderung
- 6.3 Teilnahmebedingungen (Abrechnung)
- 6.4 Eingabeliste Lernförderung
- 6.5 Personalbogen
- 6.6 Erweitertes behördliches Führungszeugnis

Arbeitshilfen

- 6.7 Skizze zum Zusammenwirken der Akteure



7 Quellenangaben

Zum Nachlesen finden Sie hier weitere Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket:

NRW-Arbeitshilfe: Bildungs- und Teilhabepaket

herausgegeben vom
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
August 2018

Als Download verfügbar unter:

www.mags.nrw/grundsicherung-bildungs-teilhabepaket

Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Schlussbericht.

Herausgegeben vom
Soziologisches Forschungsinstitut Göttingen (SOFI) e.V., Forschungsteam Internationaler Arbeitsmarkt (FIA), Evaluation und Politikberatung, Zoom-Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V. (Teilprojekt „Qualitative Implementationsanalyse“) und dem
Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg (Teilprojekt „Längsschnittbefragung von Leistungsberechtigten und Wohnbevölkerung“),
Göttingen, Nürnberg, im Mai 2016

Als Download verfügbar unter:

www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2016/endbericht-zur-evaluation-des-bildungspaketes.html

IV. BEDARFE FÜR BILDUNG UND TEILHABE

Folgende Bedarfe bestehen aktuell:

- Eintägige Ausflüge mit der Schule / Kindertageseinrichtung / Kindertagespflegestelle
- Mehrtägige Fahrt mit der Schule / Kindertageseinrichtung / Kindertagespflegestelle
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Schülerbeförderungskosten, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden
- Ergänzende Lernförderung (Nachhilfeunterricht)
- Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule / Kindertageseinrichtung / Kindertagespflegestelle
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z. B. Mitgliedschaft in Vereinen, Musikunterricht, Ferienfreizeiten)

V. NOTWENDIGE NACHWEISE

Für die Gewährung der einzelnen Leistungen werden folgende Nachweise benötigt:

- bei allen Leistungen, die mit dem Schulbesuch zusammenhängen:
 - eine **aktuelle Schulbescheinigung**
- eintägige Ausflüge:
 - Nachweis über Ziel und Kosten der Fahrt (z. B. den **Elternbrief**)
- mehrtägige Fahrten:
 - Nachweis über Ziel, Dauer und Kosten der Fahrt (z. B. den **Elternbrief**)
 - Bei schulischen Fahrten muss der Nachweis zusätzlich den Hinweis enthalten, dass die Fahrt den Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten entspricht (BASS 14-12 Nr. 2). Falls dieser Zusatz fehlt, muss von der Schule das Formular „**Ergänzende Angaben für mehrtägige Schulfahrten**“ ausgefüllt werden.
 - ggf. weitere Nachweise zu entstandenen Kosten für den Kauf oder die Leihe von Bekleidung oder Ausrüstungsgegenständen, die für die Fahrt benötigt werden
- Schülerbeförderung:
 - **Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid** des Schulamtes zur Übernahme der Beförderungskosten
 - Nachweis zu den entstehenden Kosten (z. B. **Tickets, Kontoauszüge**)
- Lernförderung:
 - Für jeden Schüler / jede Schülerin muss das Formular „**Ergänzende Angaben zur Lernförderung**“ von Ihnen und der jeweiligen Schule ausgefüllt werden.
- Gemeinschaftliches Mittagessen / Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben:
 - Hier sind in der Regel **keine besonderen Nachweise** erforderlich. Der Nachweis über die Inanspruchnahme dieser Leistungen wird durch die Abbuchung des Anbieters von der MünsterlandKarte erbracht.
 - Sie erhalten **Leistungen vom örtlichen Sozialamt**? In diesem Fall kann ein Nachweis z. B. über Anmeldebestätigungen oder Kontoauszüge, auf denen Abbuchungen für Beiträge ersichtlich sind, erfolgen.

Zusätzliche Anträge und die Formulare „Ergänzende Angaben für mehrtägige Fahrten“ sowie „Ergänzende Angaben zur Lernförderung“ erhalten Sie vor Ort in Ihrem Jobcenter/Sozialamt, im Internet unter www.jobcenter-warendorf.de oder vielfach auch in den Schulen und Kindergärten.

Sie haben Fragen zum Thema? Wir beantworten sie Ihnen gerne per E-Mail unter **BuT@kreis-warendorf.de** oder telefonisch unter **02581 / 53-5940**.

VI. UNTERSCHRIFT

(Ort, Datum)

(Unterschrift Antragsteller/-in oder gesetzl. Vertreter/-in bei Minderjährigen)

Ergänzende Angaben zur Lernförderung

Aktenzeichen	Eingangsstempel
Nummer der MünsterlandKarte	

Vom Antragsteller auszufüllen:

A. Folgende/-r Schüler/-in benötigt ergänzende Lernförderung (Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen.)			
_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> d
(Name)	(Vorname)	(Geburtsdatum)	(Geschlecht)
_____	_____		
(besuchte Schule)	(Klasse / Stufe)		
B. Angaben zur Lernförderung (Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen.)			
Die Lernförderung soll erfolgen durch			

(Name, Vorname, Anschrift der Nachhilfelehrkraft / des Instituts)			
_____		_____	
(Telefonnummer Lehrkraft / Institut)		(E-Mail-Adresse der Lehrkraft / des Instituts)	
im <input type="checkbox"/> Einzelunterricht. <input type="checkbox"/> Gruppenunterricht.			
<input type="checkbox"/> Für die Lernförderung fällt einmalig eine Anmeldegebühr in Höhe von _____ Euro an.			
C. Angaben zu den Anspruchsvoraussetzungen (Bitte vollständig ausfüllen.)			
Besteht bei der oben genannten Person Dyskalkulie, Legasthenie oder eine andere Lern- oder Leistungsstörung?			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<i>Falls ja, fügen Sie dem Antrag bitte einen Nachweis über die Diagnose bei.</i>			
Haben Sie für die oben genannte Person vom Jugendamt Leistungen der Eingliederungshilfe (z. B. für eine Lerntherapie) erhalten oder dort beantragt?			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<i>Falls ja, fügen Sie als Nachweis bitte den Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid des Jugendamtes bei.</i>			
Erhält die oben genannte Person eine Ausbildungsvergütung?			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
D. Ich bin damit einverstanden, dass die Schule das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt. Die vorstehenden Angaben sind vollständig und richtig.			
_____		_____	
(Ort, Datum)		(Unterschrift Antragsteller/-in oder gesetzl. Vertreter/-in bei Minderjährigen)	

Hinweis:

Der Antrag auf Leistungen für eine ergänzende Lernförderung kann erst bearbeitet werden, wenn hier alle für die Entscheidung notwendigen Unterlagen (vollständig ausgefüllter Basisantrag, vollständig ausgefüllte „Ergänzende Angaben zur Lernförderung“ sowie ggf. weitere Nachweise) vorliegen.

Da auf diesem Formular bereits ein Anbieter für die Lernförderung angegeben werden muss, empfehle ich Ihnen, schon im Vorfeld Kontakt mit diesem aufzunehmen. Eine vertragliche Verpflichtung sollten Sie mit dem Anbieter jedoch erst eingehen, nachdem Ihnen von mir auch Leistungen für die Lernförderung bewilligt wurden. Andernfalls besteht das Risiko, dass Sie – im Falle einer Ablehnung durch mich – die Kosten für die Lernförderung selbst tragen müssen.

Von der Schule auszufüllen (Fach-/Klassenlehrer und Schulleitung):

A. Bedarfsermittlung

Für den / die Schüler/-in _____, geb. am _____ besteht im Zeitraum vom _____ bis _____ ein Bedarf (ggf. auch prognostisch) für eine zusätzliche Lernförderung im Fach / in den Fächern _____ in einem Umfang von _____ Wochenstunden / Schulfach.

(Fach- bzw. Klassenlehrer) _____ (Telefon)

B. Begründung des Bedarfs (Bitte Zutreffendes ankreuzen.)

- Die schulischen Leistungen entsprechen im Allgemeinen nicht den Anforderungen. Zum Erreichen der schulrechtlichen Ziele ist ein höheres Leistungsniveau notwendig; bspw. anlässlich
 - der Versetzung oder einer drohenden Versetzungsgefährdung
 - der Erleichterung des Einstiegs in der weiterführenden Schule
 - einer voraussichtlich nicht erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe
 - der Erlangung eines guten Schulabschlusses zur Chancensteigerung am Ausbildungsmarkt (ab Klasse 9)
 - der Verbesserung der sprachlichen Fähigkeiten in der deutschen Sprache
(ggf. bei Migrationshintergrund: Die Muttersprache ist _____.)
 - _____
(ggf. zusätzliches Blatt verwenden)
- Vorbereitung auf eine Nachprüfung zum Erreichen des Klassenziels oder des Schulabschlusses
- Fernbleiben vom Unterricht aufgrund einer Erkrankung / eines Unfalls für mindestens sechs Wochen
- Es besteht Legasthenie oder Dyskalkulie.

Zusätzlich erforderliche Angaben zu den schulischen Leistungen:

Schulfach	Note des letzten Zeugnisses	Note / Datum der letzten Klassenarbeit	Sonstiges / Begründung des Lernbedarfs

Nach derzeitiger Einschätzung ist davon auszugehen, dass eine ergänzende Lernförderung erfolgreich sein wird. Ja Nein

C. Vorrangigkeit anderer Leistungen der Schule

Können die bestehenden Defizite auch durch eigene Maßnahmen der Schule (bspw. Ergänzungsstunden, Teilnahme an Ganztagsangeboten, Hausunterricht oder Schule für Kranke nach § 21 SchulG NRW, etc.) behoben werden? Ja Nein

(Ort, Datum und Schulstempel) _____ (Unterschrift Lehrkraft) _____ (Unterschrift Schulleitung)

Teilnahmebedingungen

zur Umsetzung und Abrechnung der Leistungen zur Lernförderung

im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets im Sinne des
§ 28 Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II) und
des § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der jeweils gültigen Fassung

**Zwischen dem Kreis Warendorf (Jobcenter im Kreis Warendorf)
und
dem Leistungserbringer (Anbieter einer Lernförderung)**

Name: (Nachhilfeinstitut/Träger/Verein)
Anschrift:
Email-Adresse:
Ansprechpartner/in: (vertretungsberechtigte Person)
Telefon:
Schulungsort: (Institutsräume/Anschrift und Name der Schule)

wird folgende Teilnahmebedingung getroffen:

1. Umfang der Teilnahmebedingung

(1) Diese Teilnahmebedingung regelt den Zahlungsverkehr zwischen dem Kreis Warendorf (Jobcenter) und dem Anbieter, wenn anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler die MünsterlandKarte in Anspruch nehmen. Die privatrechtlichen Verträge und Vereinbarungen zwischen den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten und dem Leistungserbringer bleiben von der Abrechnung mit dem Kreis Warendorf unberührt.

(2) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, nur qualifizierte Personen für die Lernförderung einzusetzen. Dieses bedeutet, dass der Leistungserbringer die Qualifikationsnachweise für die entsprechenden Fächer sorgfältig prüft und bei Bedarf dem Jobcenter vorlegen kann.

(3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, von den Nachhilfekräften erweiterte behördliche Führungszeugnisse anzufordern. Er bestätigt hiermit, dass nur Personen mit einwandfreien Führungszeugnissen in der Lernförderung eingesetzt werden.

2. Bewilligungszeitraum und Höhe der übernahmefähigen Aufwendungen

(1) Die Schülerinnen bzw. Schüler verfügen über einen individuellen Bewilligungszeitraum für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (Bewilligungszeitraum der MünsterlandKarte). Der Bewilligungszeitraum ist unabhängig von möglichen Zahlungszeiträumen bei dem Leistungserbringer. Bei Wegfall dieser Leistungsberechtigung erlischt der Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zum Ende des laufenden Monats. Eine nachträgliche Rückforderung gegenüber dem Anbieter wegen Wegfalls der Leistungsberechtigung ist ausgeschlossen.

(2) Die Höhe der Leistungen pro erteilter Unterrichtsstunde (45 Minuten = Stundensatz), der Bewilligungszeitraum und die maximale Anzahl der Unterrichtsstunden werden im Bewilligungsbescheid eindeutig und bindend ausgewiesen. Die Dauer der Lernförderung und die maximale Anzahl der Nachhilfestunden sind von den sozialrechtlichen Voraussetzungen und von dem, von der Schule bestätigten Umfang an Unterrichtsstunden abhängig. Abrechnungsrelevant sind sie jedoch nur, soweit sie der Schülerin bzw. dem Schüler tatsächlich erteilt wurden.

(3) Folgende Stundensätze sind maximal abrechnungsfähig:

Wenn die Lernförderung privat organisiert wird:

- Gruppenunterricht für Schüler/-innen der Klassen 1-13 maximal 10,-€/Schulstunde
- Einzelunterricht für Schüler/-innen der Klassen 1 – 4 maximal 10,-€/Schulstunde
- Einzelunterricht für Schüler/-innen der Klassen 5 – 10 maximal 12,-€/Schulstunde
- Einzelunterricht für Schüler/-innen der Klassen 11 – 13 maximal 15,-€/Schulstunde

Wenn ein Träger bzw. ein Institut die Lernförderung durchführt:

- Gruppenunterricht für Schüler/-innen der Klassen 1-13 maximal 12,-€/Schulstunde
- Einzelunterricht für Schüler/-innen der Klassen 1-13 maximal 20,-€/Schulstunde

In begründeten Ausnahmefällen können andere Stundensätze vereinbart werden (z.B. wenn die Lernförderung durch einen Lerntherapeuten durchgeführt werden muss oder wenn es einer Lernförderung bedarf, die wegen der erforderlichen Expertise nur ein geringer Personenkreis erteilen kann (z.B. auf Leistungskursniveau in der gymnasialen Oberstufe oder im Rahmen für Prüfungsvorbereitung).

3. Abrechnungsverfahren

(1) Die Abrechnung der Leistung erfolgt über die Internetplattform www.bildungs-karte.org in Verbindung mit der MünsterlandKarten Nummer. Für die Zugangsberechtigung zur Internetplattform ist eine einmalige Onlineregistrierung als Leistungserbringer (Anbieter) erforderlich.

(2) Der Anbieter hält die abrechnungsbegründenden Unterlagen von jedem Schüler bzw. jeder Schülerin vor und verpflichtet sich, diese zur Überprüfung für fünf Jahre nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres aufzuheben. Anspruchsbegründende Unterlagen sind die nach der gültigen Satzung, AGB o. ä. vorzuhaltenden Zahlungsnachweise. Wenn Sie diese Teilnahmebedingung akzeptieren, wird Ihnen die Excel-Datei „Eingabeliste Lernförderung“ zur Verfügung gestellt, damit ein einfacher monatlicher Nachweis der gegebenen Nachhilfestunden möglich ist. Die bestätigten Dokumentationen sind abrechnungsbegründende Unterlagen.

(3) Anstelle dieser Dokumentationen kann der Anbieter nach Zustimmung durch das Jobcenter eine alternative Nachweisform verwenden, die geeignet ist, im Rahmen einer Prüfung den Einsatz gewährter Leistungen für erteilte Unterrichtsstunden in jedem Einzelfall festzustellen.

(4) Eine Abrechnung der Leistung kann durch den Anbieter monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder - wenn der Bewilligungszeitraum dies zulässt – auch einmal jährlich erfolgen. Sie muss jedoch bis spätestens zwei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums erfolgt sein, da sonst der bewilligte Betrag auf der MünsterlandKarte verfällt.

(5) Es dürfen nur Leistungen abgerechnet werden, die in dem entsprechenden Bewilligungszeitraum entstanden sind oder entstehen. Rückständige Beträge für zurückliegende Zeiten oder zukünftig noch anfallende Beträge (jeweils außerhalb des Bewilligungszeitraums) sind nicht abrechnungsfähig.

(6) Der Anbieter verpflichtet sich gegenüber dem Kreis Warendorf, nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen die abrechnungsbegründenden Unterlagen zur Prüfung vorzulegen bzw. eine Prüfung vor Ort zu ermöglichen. Bei nicht oder nicht fristgerechter Vorlage der zuvor genannten Unterlagen ist der Kreis Warendorf berechtigt, für den betreffenden Zeitraum Leistungen zurückzufordern.

(7) Der Kreis Warendorf ist berechtigt, an den Anbieter geleistete Zahlungen zurückzufordern, soweit er diese durch vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Missbrauch des MünsterlandKarten-Systems erlangt hat. Das Recht zur Rückforderung umfasst ferner geleistete Zahlungen für Unterrichtsstunden, deren Erteilung der Anbieter nicht nachweisen kann.

(8) Der Anbieter darf in Anspruch genommene Leistungen an leistungsberechtigte Schüler/-innen, ehemals leistungsberechtigte Schüler/-innen oder deren Erziehungsberechtigte nicht auszahlen.

(9) Eine reine Hausaufgabenbetreuung ist **keine** Lernförderung nach §28 SGB II und darf daher auch nicht über die MünsterlandKarten der Schüler/-innen abgerechnet werden.

4. Zusammenarbeit

(1) Der Kreis Warendorf und Anbieter verpflichten sich zu gegenseitiger Unterstützung in der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Teilnahmebedingung.

(2) Der Anbieter verpflichtet sich, mit dem Kreis Warendorf zusammenzuarbeiten, den jeweiligen Ansprechpartner unverzüglich über alle wesentlichen Veränderungen zu informieren und sämtliche in diesem Zusammenhang relevanten Unterlagen (Nachweise) unverzüglich an das Jobcenter im Kreis Warendorf zu übersenden. Dazu gehören insbesondere Adressänderungen des Anbieters oder die Kündigung des Vertrages über die Lernförderung während des Bewilligungszeitraums.

(3) Der Anbieter stellt sicher, dass die persönliche Eignung der mit der Leistungserbringung beauftragten Personen gemäß § 72a SGB VIII gegeben ist. [siehe. 1. (2) und (3)]

5. Schweigepflicht, Datenschutz

(1) Der Anbieter ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

(2) Der Anbieter verpflichtet sich, die Leistungserbringung sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis gelangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des Jobcenters im Kreises Warendorf vertraulich zu behandeln.

(3) Der Anbieter hat die Pflicht, die mit der Ausführung beauftragten Personen gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu verpflichten, dies gilt auch für freie Mitarbeiter/-innen. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist vom gewerblichen Anbieter zu prüfen und zu kontrollieren. Andere Anbieter sind selbst zur Einhaltung der Regelungen des § 5 BDSG verpflichtet.

(4) Der Anbieter hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass Daten nach Ziff. 7 (1) oder solche Kenntnisse nach Ziff. 7 (2) Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können. Er, seine Mitarbeiter und etwaige Dritte haben ferner durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen Vorsorge gegen unbefugte Systemzugriffe von außen zu treffen (technisch-organisatorische Maßnahmen gemäß § 9 BDSG).

(5) Der Kreis Warendorf behält sich ein Weisungsrecht hinsichtlich des Umgangs des Anbieters mit den geschützten Sozialdaten vor. Der Anbieter räumt dem Kreis Warendorf das Recht ein, Auskünfte bei ihm einzuholen, während der Betriebs- und Geschäftszeiten seine Grundstücke

oder Geschäftsräume zu betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und geschäftliche Unterlagen und Datenverarbeitungsprogramme einzusehen, soweit dies für die Überwachung des Datenschutzes erforderlich ist.

(6) Zuwiderhandlungen gegen Ziff. 7 (1) - (5) berechtigen den Kreis Warendorf zur außerordentlichen Kündigung der vereinbarten Beziehungen aus wichtigem Grund. Der Anbieter stellt dem Kreis Warendorf hinsichtlich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Datenschutzverstöße von allen Ansprüchen Dritter frei.

(7) Die Schweigepflicht gilt nicht bei Vorliegen von Kindeswohlgefährdung bzw. dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII).

6. Schriftformerfordernis, Laufzeit, Kündigungsbestimmungen, Salvatorische Klausel

(1) Alle Änderungen oder Ergänzungen im Verhältnis zwischen dem Kreis Warendorf und dem Anbieter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer von den Parteien unterzeichneten schriftlichen Übereinkunft.

(2) Diese Teilnahmebedingung tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung ein. Die Teilnahmebedingung verliert ihre Gültigkeit bei einer Beendigung des Vertrags zwischen dem Kreis Warendorf und der SODEXO Pass GmbH als Betreiber des Internetportals. In diesem Fall wird der Kreis Warendorf den Anbieter unaufgefordert und rechtzeitig informieren.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingung ungültig sein, so betrifft dies nicht die Vereinbarung als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung. In einem solchen Fall ist die Vereinbarung ihrem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was der Anbieter und der Kreis Warendorf vereinbart hätten, wenn die Ungültigkeit einer Bestimmung bekannt gewesen wäre. Gleiches gilt bei Gesetzesänderungen, die nach Abschluss der Leistungsvereinbarung mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).

(4) Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt, ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, sobald ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Anbieters eröffnet wurde oder der Anbieter jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Zielsetzungen verfolgt bzw. Kindern und Jugendlichen Zugang zu Medien verschafft, die solche Inhalte aufweisen. Ein wichtiger Grund liegt ferner vor, wenn sich die gesetzlichen Grundlagen wesentlich ändern, namentlich im Hinblick auf die Zuständigkeiten des Jobcenters im Kreis Warendorf im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets sowie auf das Entfallen der oder einzelner seiner Leistungen.

Warendorf, den _____

Ort, den

Kreis Warendorf

Anbieter (Institut/Träger/Verein)

Unterschrift

Unterschrift

Name/Funktion

Name/Funktion

Stempel

Stempel

Ansprechpartner Bildung und Teilhabe im Jobcenter Warendorf:

Herr Kramer-Hilgensloh (Teamleitung)

Tel. 02581-53 5841; stefan.kramer-hilgensloh@kreis-warendorf.de

Herr Zopp (Hauptsachbearbeiter)

Tel. 02581-53 5635; stephan.zopp@kreis-warendorf.de

Frau Salman (Koordination Lernförderung)

Tel. 02581-53 5978; sinem.salman@kreis-warendorf.de

Personalbogen mit Angaben zum Lebenslauf und Qualifikationsprofil

1. Adressdaten und Erreichbarkeit

Vor-/Nachname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

Mail: _____

Geburtsdatum/ort: _____

2. Schulausbildung

Höchster Schulabschluss: _____

3. Berufsausbildung /Studium mit Abschlussjahr

Berufsausbildung/en : _____

Studium: _____

Weitere Abschlüsse: _____

4. Jetzige (berufliche) Tätigkeit/Status

5. Sprachenkenntnisse

Deutsch: Muttersprache gute Kenntnisse Grundkenntnisse

Englisch: Muttersprache gute Kenntnisse Grundkenntnisse

_____ Muttersprache gute Kenntnisse Grundkenntnisse

_____ Muttersprache gute Kenntnisse Grundkenntnisse

6. Bisherige Erfahrung im Tätigkeitsfeld

Bitte schildern Sie kurz Ihre bisherige Unterrichtserfahrung oder andere Tätigkeiten aus den Bereichen Deutschförderung, Nachhilfe, Lernförderung, Pädagogik etc.!

7. Meine zeitliche Verfügbarkeit

Bitte geben Sie an, an welchen Tagen und/oder zu welchen Zeiten Sie als Lernbegleiter*in eingesetzt werden könnten.

8. Sonstige Angaben

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte reichen Sie den ausgefüllten Personalbogen hier ein (postalisch, persönlich oder per Mail):

Name der Schule/des Trägers _____

Ansprechpartner*in _____

Straße Nr. _____

PLZ Ort _____

Mailadresse _____

Hinweis: Der Kreis Warendorf stellt Schulen und Trägern diesen Personalbogen gerne auch als Datei zur Verfügung. Wenden Sie sich dafür an Sinem Salman (sinem.salman@kreis-warendorf.de) oder an Mareike Beer (mareike.beer@kreis-warendorf.de).

Hinweise zum erweiterten Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis kann verlangt werden

- bei erforderlicher Prüfung der Eignung nach § 72 a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)
- bei sonstiger beruflicher oder ehrenamtlicher Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen
- Tätigkeiten mit vergleichbaren Kontaktmöglichkeiten zu Minderjährigen

Im Falle der Lernbegleitung wird das erweiterte Führungszeugnis der Belegart NE - „für private Zwecke“ - benötigt.

Im erweiterten Führungszeugnis sind auch Delikte im niedrigen Strafbereich, insbesondere auch Delikte, wie z.B.

- Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
- Ausbeutung von Prostituierten
- Zuhälterei
- Misshandlung von Schutzbefohlenen
- Menschenhandel
- Kinderhandel
- Verurteilungen wegen exhibitionistischer Handlungen
- wegen Besitzes und Verbreitung von Kinderpornografie

verzeichnet.

Teilweise waren diese Delikte bereits auch im „normalen Führungszeugnis“ aufgeführt, allerdings u.a. keine eingestellten Verfahren oder Erstverurteilungen unter 3 Monaten Freiheitsstrafe. Diese „Lücke“ soll das erweiterte Führungszeugnis schließen.

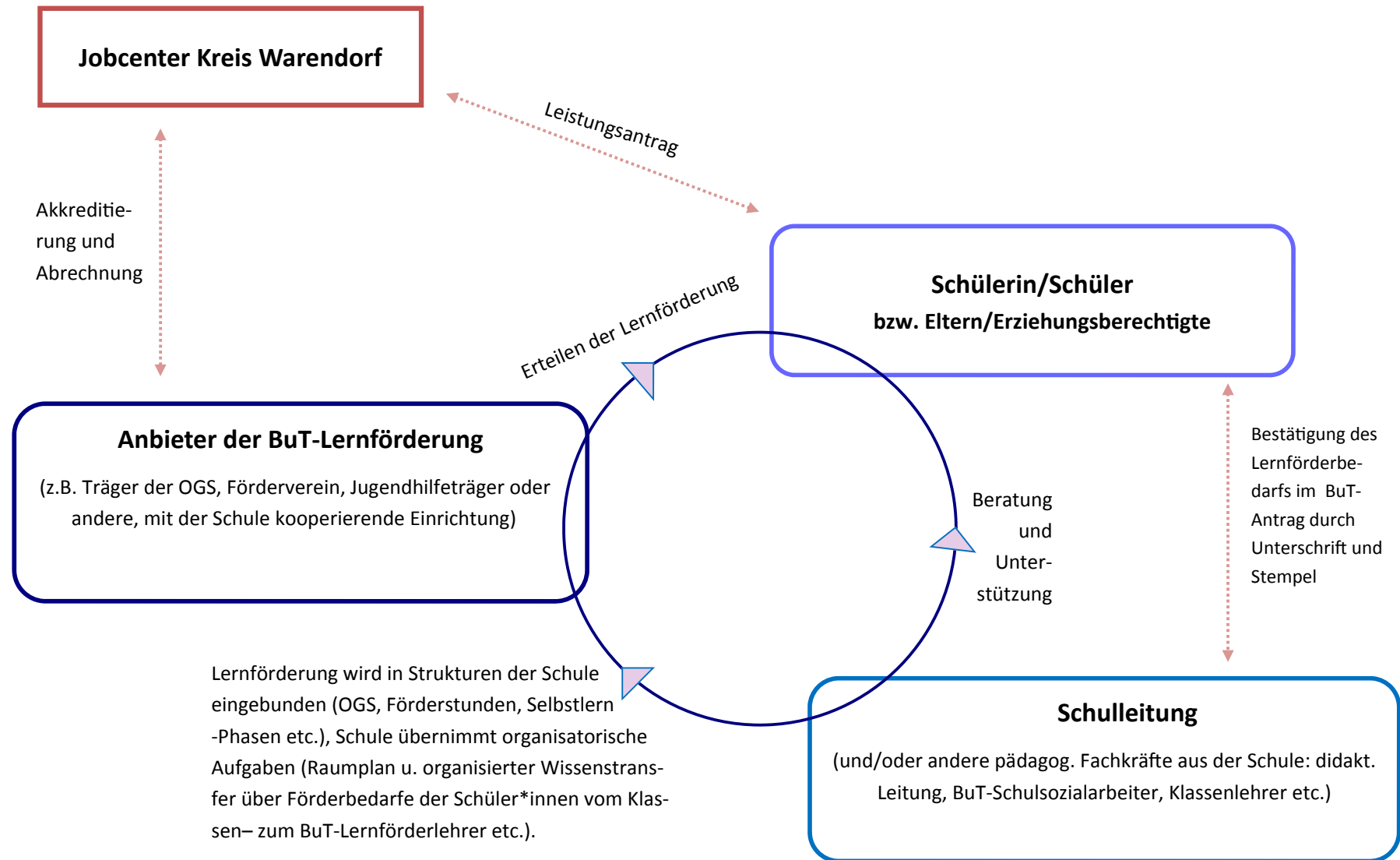
Bei der Beantragung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Der Führerschein ist nicht ausreichend, da es sich dabei nicht um ein Ausweisdokument handelt.

Bei der Beantragung eines sog. erweiterten Führungszeugnisses ist ein schriftlicher Nachweis der Beschäftigungsstelle vorzulegen, dass ein Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) benötigt wird.

Die Bearbeitungszeit beträgt bei den meisten Behörden zwischen einer und zwei Wochen.

Die Kosten für die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses belaufen sich in der Regel auf 13,- €.

Diese Kosten können gegenüber dem Jobcenter oder der Kommune nicht in Rechnung gestellt werden.



↔ Inhaltliche Ebene der Lernförderung

↔ Organisatorische (Verwaltungs-)Ebene der Lernförderung

